Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Satzung der Stadt Hayingen über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 BauGB für den Bereich südlich der geplanten Straße Kappisbühl, Gemarkung Hayingen

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

(1) Der Stadt Hayingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „südlich der geplanten Straße Kappisbühl" ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Stadt Hayingen den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: nördliche Teile der Flst. Nrn. 5847, 5848, 5849, 5817,5816 sowie die Flst. 5814, 5813, 5812 und 5811.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom September 2023 maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hayingen, den 27.01.2026

Holzbrecher, Bürgermeisterin

STADT HAYINGEN
LANDKREIS REUTLINGEN

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Landkreis: Reutlingen
Stadt: Hayingen
Gemarkung: Hayingen

M=1:1000

1. Bebauungsplan
2. Örtliche Bauvorschriften

Erweiterung Gewerbegebiet "Ehrenfelser Weg II"

Planzeichnung (TeilA)
Zeichenerklärung

1. Festsetzung zum Bebauungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriftungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 9 (7) BauGB)

Wohn — Bestehende Gebäude

202 — Bestehende Grundstücksgrenze

202 — Flurstücksgrenze

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 06.09.2023

Durch ortsübliche Bekanntmachung Hayingen, den

Bürgermeisterin

Ingenieurbüro Thomas Beetz Dipl.-Ing. (FH)
Beratender Ingenieur
Auf dem Leihen 6, 72534 Hayingen-Telefon 07386/661-Fax 07386/1239

Aufgestellt: Stadt Hayingen Bürgermeisteramt 72534 Hayingen
Hayingen, den 00. September 2023

Aufgestellt: Ingenieurbüro Thomas Beetz Auf dem Leihen 6 72534 Hayingen
Hayingen, den 00. September 2023